

# Über „Unternehmensstrafrecht“

## 1. Der geheimnisvolle zweite Teil des Strafrechts

Ludwig Wittgenstein, den die Interpreten in diesen Tagen kloniert haben<sup>1</sup>, schrieb vor 81 Jahren an Ficker über die damals noch ungedruckte „Logisch-philosophische Abhandlung“: „Ich wollte einmal in das Vorwort einen Satz geben, der nun tatsächlich nicht darin steht, den ich Ihnen aber jetzt schreibe, weil er Ihnen vielleicht ein Schlüssel sein wird: Ich wollte nämlich schreiben, mein Werk bestehe aus zwei Teilen: aus dem, der hier vorliegt, und aus alledem, was ich *nicht* geschrieben habe. Und gerade dieser zweite Teil ist der Wichtige.“<sup>2</sup>

An diesen Passus, mit dem W. glaubte, F. die ethische Dimension seiner logisch-philosophischen Abhandlung erläutern zu können („Alles das, was *viele* heute *schwefeln*, habe ich in meinem Buch festgelegt, indem ich darüber schweige“), fühlte ich mich erinnert, als ich kürzlich Stratenwerths Vorwort zur Neuauflage seines deutschen Strafrechtslehrbuchs las: „Wenn das vorliegende Buch im Abstand von fast zwanzig Jahren zur Voraufgabe in neuer Bearbeitung erscheint, so bedarf dies (...) einer Erklärung. Sie findet sich vor allem in meiner Überzeugung, dass der traditionelle individualistische Denkansatz der Strafrechtswissenschaft den Herausforderungen der Gegenwart (...) nicht mehr genügt. (...) Will sich die Strafrechtslehre (...) nicht länger damit bescheiden, die Rechtsentwicklung abwehrend oder doch irritiert zu kommentieren, (...) so muss sie (...) das überkommene System der strafrechtlichen Zurechnung in seinen Grundannahmen überprüfen (...). Obschon das nur an wenigen Stellen explizit zum Ausdruck kommt, war es der eigentliche Antrieb für die vorliegende Neuauflage, wenigstens ansatzweise herauszufinden, was das bedeuten könnte.“<sup>3</sup>

Ich fühlte mich also durch diese Formulierungen Stratenwerths an Wittgensteins anregende Paradoxie erinnert, wonach der ungeschriebene zweite Teil des Buches gerade der wichtige und – im Falle W.s – der seinem Wesen nach nicht einmal explizierbare Teil sei. Überprüft man nämlich, ob St. in seinem Strafrechtslehrbuch „das überkommene System der strafrechtlichen Zurechnung“, wie angekündigt, in den Grundannahmen überprüft hat, so ergibt sich, jedenfalls was die gegenwärtige unternehmensstrafrechtliche Herausforderung des

---

<sup>1</sup> The New Wittgenstein, edited by A. Crary and R. Read, London and New York 2000.

<sup>2</sup> Ludwig Wittgenstein, Briefe, hrsgg. von B. F. McGuinness und G.H. von Wright, Frankfurt am Main 1980, S. 96 (für das oben im Text folgende Zitat: S. 97).

individualistischen Denkansatzes betrifft, eine Fehlannonce. Etwa die Frage, ob der Geschäftsführer X, der einen Wettbewerbsverstoß begangen hat, im strafrechtlichen Zentrum stehen sollte oder aber die YZ-GmbH, für die X die Regel gebrochen hat, ist ohne Niederschlag in der Neuauflage geblieben – ebenso übrigens wie die Frage, ob das Strafrecht über keinerlei Munition verfügt, wenn beispielsweise nur feststeht, dass das gentechnische Labor eines Arzneimittelherstellers einen „Killervirus“ freigesetzt hat, nicht jedoch, ob das schreckliche Geschehen (auch) einem einzelnen Betriebsangehörigen zur Last gelegt werden kann. Der wichtige zweite, um Gegenwart und Zukunft willen die überkommenen Fesseln sprengende Teil des Strafrechtbuches muss noch entfaltet und mit dem ersten Teil vereinigt werden!

Der für Aufzeichnungen über Unternehmensstrafrecht hier gewählte Einstieg darf nicht als ein ironischer Kommentar zu Stratenwerths Neuauflage missverstanden werden. Das Gegenteil ist der Fall. St., wie ich ihn verstehe, unterstreicht das, was auch meiner Ansicht nach unterstrichen werden sollte und was zumindest mancher idealistisch inspirierte Arrieregardist der deutschen Strafrechtslehre<sup>4</sup> immer noch als eine Art Systemverrat brandmarken möchte: Das Individuum muss in Ethik und Strafrecht nicht der einzige Zurechnungsadressat bleiben. Die traditionelle Handlungs- und Zurechnungslehre darf zwar nicht voreilig aufs Spiel gesetzt werden. Sie ist aber unter Berücksichtigung veränderter gesellschaftlicher Strukturen und der einschlägigen gesetzlichen Neuregelungen weiterzuentwickeln. Die Bestrafung von Wirtschaftsunternehmen sollte konsequent in unsere strafrechtliche Grammatik integriert werden. Erst dann wäre Raum für noch weitergehende kriminalpolitische Forderungen und entsprechende Gesetzgebungsvorhaben. Um mich noch einmal auf Stratenwerth zu stützen: Sinnvolle Strafrechtswissenschaft hält mit der Rechtsentwicklung Schritt. Grammatiken von gestern schüttelt sie ab. Die „Grundannahmen“ der Zurechnung müssen auf die Faktizität einer Rechtskultur bezogen werden. Als zeitenthobene Philosophenspekulationen wären sie unmaßgeblich.

---

<sup>3</sup> Günter Stratenwerth, Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Auflage, Köln Berlin Bonn München 2000, S. V (ebenda das oben im Text folgende Zitat).

<sup>4</sup> Die Formulierung ist zu polemisch, als dass sie belegt werden könnte oder dürfte.

## 2. Das neue Zurechnungszeitalter

Ein solches Programm kann man nicht verfolgen, ohne von der traditionellen Zurechnungslehre versuchsweise einen gewissen Abstand zu nehmen. Man muss das so dahinkränkende Gewohnte erst einmal aufgeben oder wenigstens relativieren, um zu relevanten Fragestellungen zu gelangen. Das führt zwangsläufig in gewisse Untiefen. Im gegebenen Zusammenhang läuft es zunächst auf die jedoch nur scheinbare Unmöglichkeit hinaus, das Verbrechen zu denken, ohne zugleich an einen individualisierten Verbrecher zu denken. Liest man etwa, wie Friedrich Nietzsche in der fröhlichen Wissenschaft „Wille und Welle“ in *ein Geheimnis* setzte („Wie gierig kommt diese Welle heran, als ob es Etwas zu erreichen gälte! [...]“), dann fällt es vielleicht nicht mehr so arg schwer, noch in den Wolkenkratzern der Global Player, im bedrohlichen Zischen eines Ventils oder in der atemberaubenden Virtualität des Internets unter Umständen „Bosheit“ zu entdecken<sup>5</sup>.

Von dorthier – oder wenn man so will: von Nietzsches „Geheimnis“ her – könnte sich Unterstützung für ein das bisherige individualistische deutsche Strafrecht erweiterndes Unternehmensstrafrecht ergeben. Dessen Ausgangsbedingung freilich ist alles andere als neu. Das neue Zurechnungszeitalter löst sich nicht zur Gänze aus den alten Strukturen: Zur strafrechtlichen Grammatik gehört die Wahrung der Identität von Zurechnung und Sanktionierung<sup>6</sup>. Man kann also niemanden, auch keine juristische Person, dafür bestrafen, was ein anderer, namentlich eine natürliche Person, allein zu verantworten hat. Das wäre kein tragfähiges „Zurechnungsmodell“. D.h. es kommt darauf an zu klären, was beispielsweise ein Wirtschaftsunternehmen, das als solches naturgemäß nicht handlungsfähig ist, im Sinne gleichsam ureigener Verantwortung *selbst tut* oder *selbst getan hat*. – So bleibt es dabei (vgl. bereits oben, unter 1), dass eine ideologiekritische, aufgeklärte Theoriebildung tatsächliche Rechtsentwicklungen von Grund auf berücksichtigen sollte – um der weiteren Entwicklung vordenken und sie lenken zu können.

---

<sup>5</sup> Zitate: Friedrich Nietzsche, *Sämtliche Werke*, Kritische Studienausgabe, Band 3, hrsgg. von G. Colli und M. Montinari, Neuausgabe München 1999, S. 546 (Die fröhliche Wissenschaft, Abschnitt 310).

<sup>6</sup> Vgl. Manfred Möhrenschräger, in: A. Eser/G. Heine/B. Huber (eds.), *Criminal Responsibility of Legal and Collective Entities*, Freiburg im Breisgau 1999, S. 89 – unter Bezugnahme auf Friedrich Carl von Savigny.

### 3. Offene Elementarfragen des Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrechts

Ein weiteres, mit den vorstehenden Ausführungen verknüpft Grundproblem des Unternehmensstrafrechts in Relation zum Wirtschaftsstrafrecht besteht in der Aufgabe, Kriterien dafür zu entwickeln, wie die Sanktionierung des Unternehmens mit der Sanktionierung etwa eines Geschäftsführers, soweit es um dasselbe inkriminierte Geschehen geht, im Allgemeinen (Ordnung der Rechtsfolgen) wie im Besonderen (Strafzumessung) sinnvoll abgestimmt werden kann. Oder gibt es gar kein Gesamtsystem des Strafrechts? Folgt das Unternehmensstrafrecht, wenn von einem „Straf“-Recht dann überhaupt die Rede sein darf, genuin eigenen Zwecken und mithin einer ganz eigenen Spur, die mit dem Individualstrafrecht nichts wirklich zu tun hat?

Solche oder ähnliche Probleme finden bisher keine überzeugenden Lösungen. Deshalb war die Bundesministerin der Justiz m.E. gut beraten, als sie kürzlich gegen den weltweiten Trend das Unternehmensstrafrecht auf Eis legte<sup>7</sup>. Das Eis ist jedoch brüchig, wengleich es erst eines veritablen Bundeskanzlers bedurfte, der systematisch am geltenden Recht vorbei Parteispenden einnahm und weitergab, dass sich sogar die Tagespresse dazu veranlasst sah, folgende schwierige Fragen zu stellen: Wer soll in Zukunft für entsprechende Verstöße haften? Soll hier überhaupt im weitesten Sinne strafrechtlich gehaftet werden? Soll die Sanktion das verantwortliche Individuum treffen? die verantwortliche politische Partei? oder eben beide (und gegebenenfalls nach welchen Regeln)? Und womit sollte in welchem Ausmaß gehaftet werden? mit der Freiheit, mit dem Vermögen oder mit dem Status beispielsweise eines Mandatsträgers?

Für die Explikation einer kollektivstrafrechtlichen Grammatik lassen sich natürlich auch andere Initialzündungen denken als die aktuelle Parteispendendebatte. Man braucht sich dazu nur des Instituts der Verbandsgeldbuße zu erinnern (§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz). Oder man hebt ins Bewusstsein, dass neuerdings die zuständige *Verwaltungsbehörde* für die Begehung einer Kartell*straf*tat eine solche Geldbuße verhängen darf<sup>8</sup>. Diese Eigentümlichkeiten implizieren unvermessene unternehmensstrafrechtliche Bedeutungsgehalte. Trotz zahlreicher Stellungnahmen zum Thema „Strafbarkeit juristischer Personen“<sup>9</sup> sind also allzu viele Kernfragen immer noch offen.

<sup>7</sup> [www.bmj.bund.de/inhalt.htm](http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm) (Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems).

<sup>8</sup> § 82 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

<sup>9</sup> Kurt Seelmann betont, dass das Thema in den letzten Jahren eine für die Strafrechtsentwicklung zentrale Bedeutung erlangt habe (in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 108. Band [1996], S. 652).

Die bisherigen Überlegungen holten relativ weit aus: Wittgenstein, Nietzsche usw. Das darf nicht als unnötige Ausschmückung verharmlost werden. Vielmehr sollte durch den vielleicht etwas angestregten Einstieg andeutungsweise der Rahmen abgesteckt werden, den das Unternehmensstrafrecht letztlich braucht. Vorrangiges Ziel nämlich ist die radikale Modifizierung des dogmatisch geprägten, komplexen Kernstrafrechts und nicht die Motivierung oder Demotivierung des Gesetzgebers zur Entscheidung einer kriminalpolitischen Randfrage. Es geht um ein Hintergrundproblem, das kein vordergründiges Europäisierungs- oder Globalisierungsdiktat verträgt, sondern eine die anstehende Reform sorgfältig vorbereitende, wissenschaftliche Diskussion auf breiter Front erfordert – wenngleich das begrüßenswerte Zusammenwachsen der Staaten auch vom internationalen Strafrecht her gesehen ebenso unausweichliche wie schlichte einschlägige Sachzwänge mit sich bringen wird.

#### *4. Die modifizierte Haftungskonstruktion im Grundriss*

Die Einsicht, dass ein Umdenken vonnöten ist, festigt sich, wenn man versucht, der Problemstellung genauere Konturen abzugewinnen. Dann zeigt sich etwa, dass das Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrecht nicht wirklich nach demselben Steuerungsmodus funktionieren kann wie das überkommene Individualstrafrecht. Es könnte sich vielmehr als notwendig erweisen, die gesuchte Haftungskonstruktion stärker als Sanktionierungs- und schwächer als Zurechnungs- und Strafbarkeitsmodell zu begreifen. Selbstverständlich ist damit nur die Verlagerung eines Schwerpunktes der angestrebten Theoriebildung gemeint. Denn die Pointe der Darlegungen besteht ja gerade darin, den Satz „nulla poena sine imputatione“ im gegebenen Kontext sinnvoll weiterzudenken, anstatt Prävention zu verabsolutieren. Zurechnungsneutrale Zweckrationalität reicht nicht hin für ein Strafrecht, das seinen Namen verdienen soll.

Entlang einer mehr oder weniger klaren Trennungslinie zwischen Tatbestand und Rechtsfolge strukturiert das Individualstrafrecht Haftung in erster Linie vom Zurechnungs- bzw. Strafbarkeitsmodell her. Strafrechtliche Haftung ergibt sich danach auf der einen Seite aus Handlungs- bzw. Zurechnungstheorie sowie auf der anderen Seite, getreu dem Satz „nullum crimen sine lege“, aus den materiell-rechtlichen Festlegungen des Gesetzgebers. Mit den Mitteln sogenannter teleologischer Auslegung versucht die Rechtsanwendung zwar seit je, jeweils Brücken zu bauen und vage gesetzliche Vorgaben unter Rechtsfolgenaspekten inhaltlich auszufüllen, an der weitgehenden Ausgrenzung von Sanktionsbestimmung und -bemessung vermag das aber nichts zu ändern. Der Überzeugung, dass dort, sozusagen im dezisionistischen Sumpf, keine wissenschaftliche Substanz zu gewinnen sei, entspricht eine jahrzehntelange stiefmütterliche Behandlung der einschlägigen Fragen. Die prinzipielle Möglichkeit eines modifizierten Zurechnungsmodells sowie speziell prozessrechtliche Instrumente der Konfliktlösung blieben ohnehin nahezu ausgeblendet. Das von den Strafrechtsdogmatikern der Nachkriegszeit veranstaltete Glasperlenspiel ist geradezu legendär geworden, und die Tatsache, dass inzwischen ca. jedes Jahr ein neues Lehrbuch zu Feinheiten des ursprünglichen Zurechnungsmodells erscheint<sup>10</sup>, ist Spätfolge jener im Grunde abgelebten Epoche, die nicht zuletzt durch die Ausbildungs- und Prüfungspraxis der Juristen künstlich am Leben gehalten wird und die den Erfordernissen eines in das Ganze eingebundenen Unternehmensstrafrechts schon vom Ansatz her nicht gerecht werden kann.

Berücksichtigt man zudem, dass auch die betroffenen Individuen stets am meisten an Art und Ausmaß der ihnen im Endeffekt zugefügten Nachteile als an der theoretischen Validität der von den Funktionsträgern vorausgesetzten Gedankengebäude interessiert gewesen sind, so sollte es keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, wenn das Unternehmensstrafrecht, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, die Dinge etwas auf den Kopf stellt oder zumindest das Pferd vom Schwanz aufzäumt. Denn im Gegensatz zum Individualstrafrecht hat das Unternehmensstrafrecht zur Tatbestandsseite von vornherein wenig zu bieten. Vergewärtigt man sich das Beispiel einer Umweltkatastrophe, die, so viel steht fest, durch einen Industriebetrieb verursacht wurde, kann man sich unter Umständen lediglich auf eine kausale Verknüpfung beziehen. Und im Kontext von Wirtschaftsskandalen geht es oftmals um Regelverstöße, die nicht per se Tadel verdienen und ganz unterschiedlich sanktioniert werden könnten. Hier (gemeint: im Kollektivstrafrecht) kann die Problematik darin bestehen, gewisse Unternehmensgrenzen zu finden bzw. zu ziehen (oder muss „der Konzern“ strafrechtlich für alles einstehen?), dort (gemeint: im Individualstrafrecht) darin, individuelle Freiheitsräume gemeinschaftsverträglich abzugrenzen. Die elementaren Schutzinteressen des Individuums, dessen Rechtsgüter, dürfen wohl nicht mehr oder weniger kontingenten Verhältnissen einer Wirtschaftsordnung gleichgesetzt werden.

---

<sup>10</sup> Beispiel: Georg Freund, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Berlin Heidelberg New York 1998.

## *5. Strafrechtswissenschaft der Zukunft: ein Netzwerk aus mehreren Grundgedanken*

Das Unternehmensstrafrecht gewinnt seine Konturen demnach nicht aus einem der Sanktionierung vorgelagerten, lupenreinen Zurechnungsmodell. Es verlagert den Akzent oder Schwerpunkt der Haftungskonstruktion vielmehr auf die Rechtsfolgenseite. Von dorthier stellt sich eine die bisherigen Überlegungen ergänzende und vertiefende Reihe von Fragen: Sollte das Unternehmensstrafrecht nur dann in die Bresche springen, wenn das Individualstrafrecht leerläuft? Wenn aber gegen das Unternehmen als solches gerichtete, vergeltende Rechtsfolgen zu denen des Individualstrafrechts hinzutreten können, sollten diese dann mit jenen (und gegebenenfalls nach welchen Haftungsstrukturen) in einen Zusammenhang gebracht werden? Wäre jede denkbare individualstrafrechtliche Haftung unternehmensstrafrechtlich relevant oder allenfalls die eines bestimmten Personenkreises? Wie sähe eine Abstimmung der Rechtsfolgen im Allgemeinen wie im Besonderen aus? Welche Kriterien wären maßgeblich? Welche Ergänzungen zur Zurechnungslehre würden sich auf diesem indirekten Wege ergeben? Oder berühren sich die Sphären oder Spuren überhaupt nicht? Sollte der Witz eines unternehmensbezogenen, repressiven Haftungsmodells gerade darin bestehen, in Bezug auf die betroffenen sozialen Bereiche wichtige Zwecke besser verfolgen zu können als das starre Schema kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit? Und schließlich: Müsste nicht das Individualstrafrecht mit einem entwickelten Modell des Unternehmensstrafrechts rückgekoppelt werden? Kann man denn Kollektive belasten, ohne die Entlastungen zu berücksichtigen, die sich daraus für einzelne ergeben? Die Fiktion eines homogenen Strafrechtssystems wird durch ein kunstvolles Geflecht diverser strafrechtlicher Grundgedanken abgelöst werden müssen, die sich nicht auf einen Nenner bringen lassen.

## 6. Fröhliche Strafrechtslehre

Der Steuerungsmodus des Unternehmensstrafrechts appelliert an die Rationalität der Korporation. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, denjenigen für Präventionsaufgaben zu gewinnen, der über wirklichen Einfluss verfügt. Für die Unternehmungen werden Anreize geschaffen, Kriminalität vorzubeugen sowie das jeweilige Know-how auszuschöpfen und zu erweitern, um einschlägige Gefahren zu minimieren. Man könnte in diesem Zusammenhang versuchen, sich etwa am Vorbild der US-amerikanischen Sentencing Guidelines zu orientieren<sup>11</sup>. Auch das Bundeskartellamt bemüht sich jetzt verstärkt darum, das Unternehmen ins Boot der Bekämpfung von Hardcore-Kartellen zu holen<sup>12</sup>. Je gewaltiger die ökonomischen, die technischen oder die kulturellen Dimensionen, desto dringlicher die Verantwortung. Schließlich ist – wie etwa anlässlich der Weltausstellung Expo 2000 mit Nachdruck betont wird<sup>13</sup> – „das oberste Ziel eines Unternehmens (...) der Leistungsbeitrag für die Gesellschaft“ (Reinhard Mohn). Daran muss „die Wirtschaft“ festgehalten werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich bei dem einen oder anderen Verantwortlichen, der aber noch zu wenig versteht, schon beim Wort „Unternehmensstrafrecht“ ein merkwürdiger Affekt entlädt.

Solche Chancen freilich verkennt ein Strafrecht, dass überkommene individualistische Gedankengebäude verabsolutiert und sich als eine Art gesellschafts- und gesetzesfernes Rechtsrecycling begreift. Warum hört man nicht damit auf, emotionalen Frust und geistiges Siechtum zu fabrizieren? Strafrechtswissenschaft darf durchaus etwas „fröhlicher“ vonstatten gehen als gemeinhin üblich<sup>14</sup>. Auch ist der Weg von einer Unternehmensethik, die weithin schon als Herausforderung akzeptiert wird<sup>15</sup>, zum Unternehmensstrafrecht nur sehr kurz. Es muss eben dafür gesorgt werden, dass Moral und Rechtstreue sich auszahlen – Sorge durch Kontrolle guter Vorkehrungen mit den Mitteln des Strafrechts um des gedeihlichen Zusammenlebens willen!

---

<sup>11</sup> Näher dazu: Heiner Alwart (Hrsg.), Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, München und Mering 1998.

<sup>12</sup> [www.bundeskartellamt.de/bonusregelung.html](http://www.bundeskartellamt.de/bonusregelung.html)

<sup>13</sup> [www.bertelsmann.de/planet-m](http://www.bertelsmann.de/planet-m) („Galaxy“).

<sup>14</sup> [www.recht.uni-jena.de/s01/unternehmensstrafrecht.html](http://www.recht.uni-jena.de/s01/unternehmensstrafrecht.html) – mit einer Zusammenstellung der thematisch einschlägigen Arbeiten des Verf., aus denen sich viele Literaturhinweise und entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten ergeben.

<sup>15</sup> Das Deutsche Netzwerk Wirtschaftsethik – EBEN Deutschland e.V. hat im Jahre 2000 erstmals den „Preis für Unternehmensethik“ vergeben. Die Auszeichnung erhielt die Otto Versand GmbH & Co.

## 7. *Good Corporate Citizen*

Noch einmal die Frage: Wer soll im Unternehmensstrafrecht wie kontrolliert werden? Die zusammenfassende Antwort lautet: Dem Täter über dem Täter, wie das Unternehmen im strafrechtlichen Kontext auch genannt werden darf, fehlt die körperliche Gestalt desjenigen Täters, an den das Individualstrafrecht mit den geläufigen Interpretationen anknüpft. Er ist eine abstrakte Person mit nur vager Begrenzung. Seine strafrechtliche Haftung kann nur dadurch Gestalt gewinnen, dass im Einzelfall die kollektiven Anteile „des Unternehmens“ denen individueller Verantwortlichkeit gegenübergestellt werden. Vielleicht gibt es hier so etwas wie eine gegenseitige Verrechnung. Den Ausgangspunkt unseres Strafrechts, die prinzipielle Isolierung des Einzelnen, will das Unternehmensstrafrecht dadurch aber nicht widerrufen. Es findet lediglich eine, die bereits mehrfach apostrophierte Gewichtsverlagerung statt, nämlich von den Handlungs- und Zurechnungsstrukturen, deren Explikation bekanntlich das freie Subjekt konstituiert, hin zu einer darüber hinausgreifenden Form von Freiheit und Verantwortung, die juristisch und wohl auch ethisch noch weitgehend ungeklärt erscheint. Das schließt die Forderung ein, jene Verantwortlichkeit im Sinne eines modifizierten Zurechnungsmodells systematisch zu erarbeiten und etwa mit dem zumindest konkretisierbaren Leitbild eines „Good Corporate Citizen“ zu verbinden. Dabei muss der kulturelle Bezugsrahmen der weiterzuführenden Haftungskonstruktion vor hyperinternationalen Entwicklungen bewahrt werden<sup>16</sup>.

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu Gunther Arzt, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 111. Band (1999), S. 766 ff.

## 8. Das Damoklesschwert

Im Übrigen ist noch ein Schlaglicht auf das ungemütliche Übel zu werfen, welches das Strafrecht für die Unternehmen bereithält. Die Problematik lässt sich von dem bereits erwähnten § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz aus zu der These verdichten, dass der Schritt von der Verbandsgeldbuße zur Unternehmensgeldstrafe zu vollziehen sei. Aber wäre das ein bedeutsamer Schritt? Kann entscheidend sein, womit geahndet wird: mit Buße oder mit Strafe? – wenn es doch in beiden Fällen um Geld und Vergeltung geht. Das eine Mal wird der Betrag eben als Buße überwiesen, das andere Mal als Strafe.

Doch hierbei darf man nicht übersehen, dass der große Unterschied im Fall einer echten Geldstrafe darin bestünde, dass sich das Unternehmen gegebenenfalls einer Sanktion im engeren kriminalrechtlichen Sinne mit allen Konsequenzen ausgesetzt sähe. D.h. das Unternehmen träge insofern – in Hinsicht auf den sozusagen „entehrenden“ Bedeutungsgehalt und die entsprechende Erfassbarkeit in einem Strafregister – dieselbe Sanktion wie beispielsweise einen Mörder oder einen unvorsichtigen Autofahrer, der versehentlich einen Fußgänger mit hoher Geschwindigkeit anfährt. Dies ist zwar repressive Symbolik schlechthin, welche die Rechtsordnung hier zu bieten hat, und mag von daher und wegen des schlechten Eindrucks auf Publikum und Konsumenten denjenigen, die für potentiell betroffene Marken Verantwortung tragen, provokant erscheinen. Aber warum sollte Integrität oder eben umfassende Reputation in der Marktwirtschaft kein akzeptabler Wettbewerbsfaktor sein? Mit einer unternehmens- oder gar unternehmerfeindlichen Einstellung hat das alles so wenig zu tun wie ein Plädoyer für Individualstrafrecht mit Menschenfeindlichkeit<sup>17</sup>. Das Strafrecht braucht nur auf legitime Wünsche Rücksicht zu nehmen.

---

<sup>17</sup> Wohl missverstanden von Hans Joachim Hirsch, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 107. Band (1995), S. 317.